

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.03.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/21/0025

Rechtssatz

§ 25 Abs. 6 VwGVG 2014, wonach in der Verhandlung die zur Entscheidung der Rechtssache erforderlichen Beweise aufzunehmen sind, bezieht sich nur auf den Fall, dass eine Verhandlung durchzuführen ist.